

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften über die Verwaltung und Bewirtschaftung der Verwaltungsjagdbezirke der Berliner Forsten (Jagdnutzungsvorschriften - JNV)

Bekanntmachung vom 10. Januar 2018

UVK III B 15

Telefon: 9025-1341 oder 9025-0, intern 925-1341

Auf Grund des § 8 Absatz 3 des Gesetzes für den Schutz, die Hege und Jagd wildlebender Tiere im Land Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2006 (GVBl. S. 1006) wird bestimmt:

I.

Die Ausführungsvorschriften über die Verwaltung und die Bewirtschaftung der Verwaltungsjagdbezirke der Berliner Forsten (Jagdnutzungsvorschriften - JNV) vom 29. März 2017 (ABl. S. 1523) werden wie folgt geändert:

In der Anlage 2 zu Nummer 6.7 werden die Abschussentgelte für Einzelabschuss wie folgt geändert:

Schwarzwild	
Frischlinge, Überläufer, Bachen < 3-jährig	0 Euro
Keiler, 2-jährig	0 Euro
Keiler, 3- bis 5-jährig	0 Euro
Keiler, > 5-jährig	0 Euro
Bachen > 3-jährig	0 Euro
Frischlinge, Überläufer, Bachen < 3-jährig	0 Euro

II.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Verkehrslenkung Berlin

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrtweges für die Beförderung gefährlicher Güter im Land Berlin

Bekanntmachung vom 26. Januar 2018

VLB A 1

Telefon: 9025-94504 oder 9025-0, intern 925-94504

Auf Grund des § 35a Absatz 3 Satz 2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der jeweils gültigen Fassung wird angeordnet:

1 - Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung (Fahrwegbestimmung) gilt für die in § 35b GGVSEB genannten Güter.

2 - Fahrweg

2.1 - Allgemeines

Fahrweg sind die zum Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und - soweit erforderlich - die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 - Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- Autobahnen (§ 35a Absatz 1 GGVSEB) und
- Vorfahrtsstraßen (Zeichen Nummer 306 StVO)

soweit diese Straßen oder Straßenabschnitte nicht ausnahmsweise zum Negativnetz gehören.

Unberührt bleiben die durch ein Fahrverbotszeichen nach der StVO gekennzeichneten Straßen.

Nach § 35a Absatz 3 GGVSEB wird ein Fahrweg außerhalb der Autobahn von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbaren Sachverhalten für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten auf Antrag schriftlich oder elektronisch bestimmt. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die einzelne Fahrwegbestimmung.

2.3 - Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen,
- die in den Anhängen A und B aufgeführten Straßen oder Straßenabschnitte.

2.4 - Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Über die Eignung des Fahrweges sind im Zweifel Auskünfte der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

3 - Benutzung der Fahrwege im Straßenverkehr

3.1 - Grundsatz

Grundsätzlich sind nach § 35a Absatz 1 GGVSEB die Autobahnen zu benutzen.

3.2 - Übergangsregelung an der Landesgrenze

Wird die Landesgrenze auf einer nicht zum Positivnetz gehörenden Straße überschritten, ist in Berlin das Positivnetz auf dem kürzesten Wege über sonstige geeignete Straßen (Nummer 2.4) anzufahren.

4 - Verhaltens- und Verfahrensregelung

4.1 - Pflichten

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch dieser Fahrwegbestimmung vor der ersten Beförderung einzuweisen. Dem Fahrzeugführer ist eine Kopie dieser Fahrwegbestimmung vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Sie ist während der Fahrt im Geltungsbereich dieser Verfügung mitzuführen.

4.2 - Ausnahmen

In begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmen von der Fahrwegbestimmung erteilt werden. Die Anträge sind zu richten an:

Verkehrslenkung Berlin
- VLB A 1 -
ehemals Flughafen Tempelhof
Columbiadamm 10
12101 Berlin

4.3 - Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

5 - Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 10. Dezember 2010 (ABl. S. 2243) und vom 18. August 2011 (ABl. S. 2099).

Anhang A

Beförderungsverbot für die in § 35b GGVSEB aufgeführten Güter

1. **Tunnel Alexanderplatz**
Empfohlene Umfahrung:
Otto-Braun-Straße - Alexanderstraße
2. **Tunnel am Adenauerplatz
(im Zuge von Lewishamstraße und Brandenburgische Straße)**
Empfohlene Umfahrung:
Benutzung der oberirdischen Fahrbahnen -
Lewishamstraße und Brandenburgische Straße
3. **Wilmerdorfer Tunnel (unter der Berliner Straße)**
Empfohlene Umfahrung:
Benutzung der oberirdischen Fahrbahn der Bundesallee
4. **Bundesplatztunnel**
Empfohlene Umfahrung:
Benutzung der oberirdischen Fahrbahn der Bundesallee
5. **Tunnel Drakestraße**
Empfohlene Umfahrung:
Benutzung der oberirdischen Fahrbahn der Straße Unter den Eichen
6. **Tunnel Alt-Friedrichsfelde**
Empfohlene Umfahrung:
Rhinstraße - Allee der Kosmonauten - Märkische Allee
7. **Hochstraße An der Wuhlheide - Rummelsburger Straße**
Umfahrung ist über die seitlichen Nebenfahrbahnen möglich

(Hinweis: Bei den empfohlenen Umfahrungsstrecken gilt die Angabe für die Gegenrichtung entsprechend.)

Anhang B

Beförderungsverbot für alle kennzeichnungspflichtigen Gefahrguttransporte gemäß Vorschriftzeichen 261 StVO (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern)

8. **Autobahnüberbauung Schlangenbader Straße im Zuge der BAB A 100**
- Tunnelkategorie E - (AS Schmargendorf) zwischen den Ein- und Ausfahrten
Mecklenburgische Straße und Schildhornstraße

Das Vorschriftzeichen 261 StVO wurde bereits um das Zusatzzeichen
„Tunnelkategorie E“ erweitert.

Empfohlene Umfahrung:

Dieser Abschnitt muss weitläufig umfahren werden, da parallel keine leistungsfähigen Umleitungsstrecken vorhanden sind.
9. **Tunnel Ortsteil Britz im Zuge der BAB A 100**
Empfohlene Umfahrung:

Ausfahrt Gradestraße - Gradestraße - Blaschkoallee - Buschkrugallee Autobahn
A 113

(Hinweis: Bei den empfohlenen Umfahrungsstrecken gilt die Angabe für die Gegenrichtung entsprechend.)